

**Satzung zur Fünften Änderung der Satzung
der Stadt Ansbach über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Ansbach folgende

SATZUNG :

§ 1

Die Satzung der Stadt Ansbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

„Gebührenverzeichnis

1. Bestattungsgebühren

Vorbemerkung:

Die Bestattungsgebühren sind Pauschalgebühren. Mit diesen sind die Benützung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Dienstleistungen der Verwaltung abgegolten.

1.1 Erdbestattungen

1.11	Erwachsene und Kinder ab dem 13. Lebensjahr	955,00 €
1.12	Kinder ab dem 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	694,00 €
1.13	Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	603,00 €
1.14	Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigt sich die Bestattungsgebühr um 25 v.H. Für die Mitbestattung eines Kindes im Alter von bis zu 4 Wochen wird keine Gebühr erhoben.	
1.15	Tot- und Fehlgeburten	97,00 €
1.16	Zusatzgebühr für Erdbestattungen nach den Nummern 1.11 bis 1.15 mit vorheriger Trauerfeier in der Heilig-Kreuz-Kirche	315,00 €
1.17	Die Gebühren nach Tarifnummer 1.11 bis 1.15 beziehen sich auf die Abhaltung einer Bestattung von einer Dauer von bis zu 30 Minuten. Für jede weitere angefangene 1/2 Stunde entsteht eine zusätzliche Gebühr in Höhe von	63,80 €
1.18	Die Gebühren nach Tarifnummer 1.11 bis 1.13 beinhalten das Tragen des Sarges durch vier Sargträger. Beim notwendigen Einsatz weiterer Träger erhöht sich die Gebühr pro zusätzlichem Sargträger um	35,00 €.

1.2 Gruftbestattungen

	Erwachsene und Kinder	480,00 €
--	-----------------------	----------

1.3 Urnenbestattungen

1.31	Nische / Zelle (mit Trauerfeier)	265,00 €
1.32	Nische / Zelle (ohne Trauerfeier)	100,00 €
1.33	Grabstätte (mit Beisetzungsfeier)	314,00 €
1.34	Grabstätte (ohne Beisetzungsfeier)	149,00 €
1.35	Gruft (mit Trauerfeier)	283,00 €
1.36	Gruft (ohne Trauerfeier)	118,00 €

1.4 Umbettungen

1.41 Verlegen von Leichen / Gebeinen

1.411	Ausgrabung - einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes -	
1.4111	Leichen/Gebeine von Erwachsenen und Kindern ab dem 13. Lebensjahr	696,00 €
1.4112	Leichen/Gebeine von Kindern ab dem 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	532,00 €
1.4113	Leichen/Gebeine von Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	409,00 €
1.4114	Erschwerniszuschlag bei Ausgrabungen während der Ruhefrist nach der erstmaligen Beisetzung	50 v.H.
1.412	Wiederbeisetzung - einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes –	
1.4121	Leichen/Gebeine von Erwachsenen und Kindern ab dem 13. Lebensjahr	556,00 €
1.4122	Leichen/Gebeine von Kindern ab dem 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	293,00 €
1.4123	Leichen/Gebeine von Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	249,00 €
1.413	Für die Verlegung von Leichen/Gebeinen aus einer Gruft oder für die Wiederbeisetzung von Leichen/Gebeinen in eine Gruft werden 50 v.H. der Gebühren nach Tarifnummern. 1.411 bzw. 1.412 erhoben.	
1.414	Bei gleichzeitiger Verlegung mehrerer übereinander bestatteter Leichen aus demselben bzw. in dasselbe Grab ermäßigt sich die entsprechende Gebühr um 25 v.H.	

1.42 Verlegen von Urnen

1.421	Ausgraben aus einem Erdgrab	112,00 €
1.422	Umbettung von	
1.4221	Nische/Zelle zu Nische/Zelle	73,00 €
1.4222	Nische/Zelle zu Grabstätte und umgekehrt	135,00 €
1.4223	Grabstätte zu Grabstätte	196,00 €
1.423	Entnahme aus Urnennische oder –zellen	45,00 €

1.5 Tieferbetten von Leichen während der Ruhefrist aus Anlass einer Erdbestattung im gleichen Grab

Erwachsene und Kinder	198,00 €
-----------------------	----------

1.6 Benützung von Räumen und Betriebseinrichtungen

1.611	Leichenhalle, soweit nicht bereits durch eine andere Gebühr nach dieser Satzung abgegolten:	
1.6111	Stadtfriedhof / Waldfriedhof	165,00 €
1.6112	Friedhof Schalkhausen	110,00 €
1.62	Kühlzelle, je angefangener Tag	25,00 €
1.63	Transportsarg	67,00 €

1.7 Überführungen

1.71	Überführung nach auswärts ab Wohnung oder Krankenhaus (Verwaltungskosten)	34,00 €
1.72	Überführung ab Leichenhalle oder Heilig-Kreuz-Kirche mit Überführungsfeier	
1.721	Erwachsene und Kinder ab dem 8. Lebensjahr	312,00 €
1.722	Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	281,00 €
1.73	Überführung ab Leichenhalle ohne Überführungsfeier	50,00 €
1.74	Mit den Gebühren nach Tarifnummer 1.72. und 1.73 sind die Benützung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, das Verbringen der Leiche in das Transportfahrzeug und die Verwaltungskosten abgegolten.	
1.75	Die Gebühren nach Tarifnummer 1.72 beziehen sich auf die Abhaltung einer Trauerfeier von bis zu 30 Minuten. Für Doppel-/Mehrfachtermine bzw. für jede weitere angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde entsteht eine zusätzliche Gebühr in Höhe von	48,00 €.

1.8 Sonstige Gebühren

1.81 Inanspruchnahme der Leichenträger außerhalb des Friedhofs

1.811	Je Leichenträger werktags 6.00 bis 20.00 Uhr	31,90 €
1.812	Je Leichenträger werktags 20.00 bis 6.00 Uhr	38,30 €
1.813	Je Leichenträger an Sonn- und Feiertagen	44,70 €

1.82 Herrichten der Leiche durch Leichenfrau

1.821	Erwachsene und Kinder ab dem 8. Lebensjahr	76,00 €
1.822	Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	46,00 €
1.823	Totgeburten	23,00 €

1.83 Verwaltungsgebühren

Urnenannahme für das Krematorium	13,50 €
----------------------------------	---------

1.84 Versand einer Urne

23,00 €
zuzüglich Portokosten

2. Grabgebühren

Vorbemerkung:

Die Grabgebühren gelten für jeweils eine Grabstelle. Innerhalb von Grabanlagen ist jedes Einzelgrab eine Grabstelle. Mit den Grabgebühren sind der Kostenaufwand für die Bereitstellung und Erhaltung der Grabstelle sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten für die Dauer des Nutzungsrechtes abgegolten.

2.1 Einzelgräber

2.11	Erwachsene und Kinder ab dem 13. Lebensjahr	938,00 €
2.12	Kinder ab dem 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	437,00 €
2.13	Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	274,00 €

2.2 Urnengräber

565,00 €

2.3 Urnennischen

2.31	Stadtfriedhof:	
2.311	Reihe 1 (unten)	504,00 €
2.312	Reihe 2 – 4	560,00 €
2.313	Reihe 5 (oben)	448,00 €
2.32	Waldfriedhof	637,00 €
	zzgl. Verschlussplatte bei Erstbelegung	133,00 €

2.4	Urnenzellen	
2.41	Stadtfriedhof:	
2.411	Reihe 1 (unten)	442,80 €
2.412	Reihe 2 – 4	492,00 €
2.413	Reihe 5 (oben)	393,60 €
2.42	Waldfriedhof	518,00 €
	zzgl. Verschlussplatte bei Erstbelegung	116,00 €
2.5	Anonymes Urnengemeinschaftsgrab	130,00 €
2.6	Besondere Urnengrabfelder	
2.61	Anonyme Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten	172,00 €
2.62	Bestattung unter Bäumen	396,00 €
2.7	Umschreibung von Grabrechten	
	Vermerk der Rechtsnachfolge beim Tod des Inhabers des Grabrechts oder bei Übertragung an Dritte	41,00 €
2.8	Verlängerung von Grabrechten	
2.81	Die Grabgebühr wird entsprechend den zusätzlichen Nutzungsjahren zu den Gebühren für die Dauer des Nutzungsrechts nach den Tarifnummern 2.1 bis 2.4 und 2.62 erhoben.	
2.82	Verwaltungskosten einschließlich Ausstellung der Graburkunde oder des Verlängerungsscheines	37,00 €
2.9	Genehmigung und Aufstellung von Grabmalen	
2.91	Verwaltungskosten	50,00 €
2.92	Für die unveränderte Wiederaufstellung von Grabmalen innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Bestattung werden keine Gebühren erhoben.“	

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.